

Mittwoch, 16. Mai 2001

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 4
ERWÄGUNG (9)

(9) Nur ein einheitliches Dokument wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, sich zu vergewissern, dass die Fahrer rechtmäßig beschäftigt oder dem Güterkraftverkehrsunternehmer, der für die grenzüberschreitende Güterbeförderung verantwortlich ist, rechtmäßig als Arbeitskraft zur Verfügung stehen.

(9) Nur ein einheitliches Dokument wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, sich zu vergewissern, dass die Fahrer **insbesondere aus Drittstaaten** rechtmäßig beschäftigt sind oder dem Güterkraftverkehrsunternehmer, der für die grenzüberschreitende Güterbeförderung verantwortlich ist, rechtmäßig als Arbeitskraft zur Verfügung stehen.

Abänderung 5
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 2 (Verordnung (EWG) Nr. 881/92)

— „Fahrer“: die Person, die ein Fahrzeug führt oder in diesem Fahrzeug befördert wird, um es bei Bedarf führen zu können;

— „Fahrer“: die Person, die ein Fahrzeug führt oder in diesem Fahrzeug befördert wird, um es bei Bedarf führen zu können, **unbeschadet ob sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist oder nicht;**

Abänderung 6
ARTIKEL 3 UNTERABSATZ 2

Sie gilt ab [einem Jahr] nach ihrem Inkrafttreten.

Sie gilt ab ihrem Inkrafttreten **für Fahrer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind.**

Sie gilt ab zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten für Fahrer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind.

Abänderung 7
ANHANG
Anhang III Fußnote 2 (Verordnung (EWG) Nr. 881/92)

(²) Angaben zur Person des Fahrers: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Passnummer.

(²) Angaben zur Person des Fahrers: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, **Pass- und Führerscheinnummer, Sozialversicherungsnummer.**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten hinsichtlich einer einheitlichen Fahrerbescheinigung (KOM(2000) 751 – C5-0638/2000 – 2000/0297(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 751) (¹),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 71 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0638/2000),

(¹) ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 207.

Mittwoch, 16. Mai 2001

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0151/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

12. Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen *

A5-0150/2001

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen (KOM(2000) 736 – C5-0020/2001 – 2001/0801(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung (4)

(4) In der Mitteilung der Kommission „Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU“ (KOM(2000) 125) wird Alkohol am Steuer als *ein Schwerpunktproblem bezeichnet*, bei dem gemeinsame Maßnahmen die hohe Zahl der *Straßenverkehrstoten* in der EU erheblich reduzieren könnten. Die Empfehlung der Kommission zu *einem maximalen Blutalkoholspiegel im Straßenverkehr* (KOM(2000) xxx) geht speziell auf das Problem jugendlicher Pkw- und Motorradfahrer ein und schlägt einen Grenzwert von 0,2mg/ml für unerfahrene Pkw-Fahrer und Fahrer motorgetriebener Zweiräder vor.

(4) In der Mitteilung der Kommission „Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU“ (KOM(2000) 125) wird Alkohol am Steuer als **eine der sechs Schlüsselprioritäten anerkannt**, bei der gemeinsame Maßnahmen die hohe Zahl der **Todesfälle** in der EU, die sich auf **ca. 45 000 beläuft**, sowie die Zahl der **Schwerverletzten, die chronische bzw. lebenslange Gesundheitsschäden davontragen**, erheblich reduzieren werden. Die Empfehlung der Kommission vom **17. Januar 2001 über die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration (BAK) bei Kraftfahrern**⁽¹⁾ geht speziell auf das Problem jugendlicher Pkw- und Motorradfahrer ein und schlägt einen Grenzwert von 0,2mg/ml für unerfahrene Pkw-Fahrer und Fahrer motorgetriebener Zweiräder vor.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 14.2.2001, S. 2.

Abänderung 2

Erwägung (5)

(5) Eines der Ziele des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 645/96/EG) ist die Förderung der Prüfung, der Bewertung und des Austauschs von Erfahrungen sowie die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhinderung des *Alkoholmissbrauchs* und seiner gesundheitlichen und sozialen Folgen; dieses Programm bietet damit eine Grundlage für die Auswertung und Überwachung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

(5) Eines der Ziele des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 645/96/EG) ist die Förderung der Prüfung, der Bewertung und des Austauschs von Erfahrungen sowie die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhinderung des **schädlichen Alkoholkonsums** und seiner gesundheitlichen, sozialen **und wirtschaftlichen** Folgen; dieses Programm bietet damit eine Grundlage für die Auswertung und Überwachung der vorgeschlagenen Maßnahmen.